

ABFALL



Kurzinformation zur Anzeige- und Erlaubnispflicht im Kfz-Betrieb



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Herausgeber:

Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)
(Bundesinnungsverband)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verfasser:

Alexandra Höllmann
- Informationsstelle für Unternehmensführung* -
*gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines
Beschlusses des Deutschen Bundestages

Michael Breuer
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum: Dezember 2013



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 4
2	Erzeugung von Abfällen..... 5
3	Ausnahme von der Anzeigepflicht..... 6
4	Sammlung und Beförderung von Abfällen im Kfz-Betrieb 6
5	Anzeigeverfahren..... 8
6	Ausblick und Fazit 11

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 5-1: Auszug aus dem Formular "Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen".....	9

1 Einleitung

Am 20.11.2013 hat das Bundeskabinett die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung beschlossen. Diese Verordnung wird am 01.06.2014 in Kraft treten. Kernstück dieser Mantelverordnung ist die in Artikel 1 enthaltene Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV). Mit ihr werden im Nachgang zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches bereits am 01.06.2012 in Kraft trat, notwendige untergesetzliche Regelungen, z.B. zu den Voraussetzungen der Sach- und Fachkunde, getroffen. Des Weiteren werden in dieser Verordnung pünktlich zum Ablauf der durch § 72 Absatz 4 KrWG bestimmten Übergangslösung für Sammler und Beförderer, die Abfälle lediglich im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, Ausnahmen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht über den 01.06.2014 hinaus geregelt.

Nach dem neuen KrWG hätten nämlich ab dem 01.06.2014 auch alle lediglich im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler und Beförderer von Abfällen (das sind Unternehmen, die lediglich aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit Abfälle sammeln oder befördern) und damit auch alle Kfz-Betriebe die neu eingeführte Anzeigepflicht für die Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen und die Erlaubnispflicht für die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen durchführen müssen. In der AbfAEV wurden für diese Unternehmen eine grundsätzliche Freistellung von der Erlaubnispflicht (§ 12 AbfAEV) sowie zusätzliche Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 7 AbfAEV) normiert. Unter anderem sind danach Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gesammelten oder beförderten Abfallmenge 20 Tonnen (nicht gefährliche Abfälle) oder 2 Tonnen (gefährliche Abfälle) pro Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 7 Absatz 9 AbfAEV). Kfz-Betriebe als Sammler oder Beförderer müssen nunmehr also ermitteln, ob sie während eines Kalenderjahres diese Abfallmengen unterschreiten und damit weder einer Anzeige- noch einer Erlaubnispflicht unterliegen. Bei der Ermittlung der entsprechenden Abfallmengen (2 Tonnen bzw. 20 Tonnen) sollen die nachfolgend aufgeführten Beispiele helfen.

2 Erzeugung von Abfällen

Bei der Ermittlung der Abfallmengen ist zunächst zu berücksichtigen, dass die §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und damit auch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV lediglich für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gelten und nicht für Erzeuger von Abfällen. Dabei setzt der Sammlungsbegriff des KrWG keinen Transport von Abfall voraus (im Sinne von Einsammlung), sondern erfasst auch die Abfallsammlung im Bringsystem (das heißt, wenn der Kunde Abfall bringt). Aus diesem Grund und der oben zitierten Mengenregelung wird für Kfz-Betriebe insbesondere die Unterscheidung zwischen Erzeugung und Sammlung von Abfällen besonders wichtig. Erzeugte Abfälle unterliegen nämlich keiner Anzeige- oder Erlaubnispflicht und sind somit nicht in die 2-Tonnen- bzw. 20-Tonnen-Grenze des § 7 Absatz 9 AbfAEV einzurechnen. Zur Abfallerzeugung gemäß § 3 Absatz 8 KrWG zählen unter anderem folgende Tätigkeiten im Kfz-Betrieb:

- Bremsflüssigkeitswechsel mit dem Anfall des Abfalls Bremsflüssigkeit
- Bremsenservice mit dem Anfall der Abfälle Bremsbeläge und -scheiben etc.
- Verpackungsabfälle, Glasabfälle sowie Metallabfälle, die im Rahmen einer Tätigkeit im Kfz-Betrieb anfallen (z.B. der Kfz-Mechatroniker packt Ersatzteile aus)
- Im Rahmen des Ölwechsels fällt in der Werkstatt Altöl an, welches im Altölsammelbehälter auf dem Betriebsgelände gelagert wird.
- Im Rahmen von Servicearbeiten fallen (Fahrzeug-) Altbatterien an, welche im (Fahrzeug-) Altbatteriesammelbehälter gelagert werden.
- Im Kfz-Betrieb wird im Rahmen eines Werkstattauftrages festgestellt, dass sich die Reparatur eines Fahrzeugs nicht mehr rentiert. Der Kfz-Betrieb als anerkannte Altfahrzeug-Annahmestelle lagert das Altfahrzeug bis zur Abholung durch den Demontagebetrieb. Der Kunde hat in diesem Fall den Kfz-Betrieb nicht mit der Absicht aufgesucht, dass er sich seines Kraftfahrzeuges entledigen will (Entledigungswille lag nicht vor/es wurde kein (subjektiver) Abfall gebracht).

Diese aufgeführten Tätigkeiten unterliegen weder der Erlaubnis- noch der Anzeigepflicht, da es sich dabei um die Erzeugung von Abfall handelt. Die dabei anfallenden Mengen sind nicht in die 2-Tonnen- beziehungsweise 20-Tonnen-Grenze des § 7 Absatz 9 AbfAEV (Abfallhöchstmengen) zur Bestimmung der Anzeigepflicht einzurechnen.



3 *Ausnahme von der Anzeigepflicht*

Kfz-Betriebe sind gemäß § 7 Absatz 8 Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV von der Anzeigepflicht des § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ausgenommen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen als Vertreiber **nicht gefährliche Abfälle** aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG zurücknehmen und damit sammeln (z.B. Verpackungsverordnung). Folgende Tätigkeiten zählen dazu:

- Verkauf von Bremsscheiben an Endverbraucher, im Rahmen dessen die Bremsscheiben nicht im Kfz-Betrieb in das Kraftfahrzeug des Kunden eingebaut werden, der Kunde den Verpackungsabfall aber an der Verkaufsstelle hinterlässt.
- Verkauf von neuen Windschutzscheiben an Endverbraucher; diese bringen die Verpackungsabfälle (z.B. Kartons) dem Kfz-Betrieb nach z.B. einer Woche zurück.

Diese aufgeführten Tätigkeiten, die, wenn überhaupt, selten in der Praxis vorkommen, unterliegen ebenfalls nicht der Anzeigepflicht und sind daher nicht in die Abfallhöchstmenge (20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle) einzurechnen.

4 *Sammlung und Beförderung von Abfällen im Kfz-Betrieb*

Sofern die in Kfz-Betrieben während eines Kalenderjahres insgesamt gesammelten oder beförderten Abfallmengen **20 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle oder 2 Tonnen für gefährliche Abfälle übersteigen, entfällt die Befreiung von der Anzeigepflicht**, denn in diesen Fällen wird den Vorgaben der AbfAEV entsprechend unterstellt, dass die Sammlung oder Beförderung der Abfälle gewöhnlich und regelmäßig erfolgt. Also müssen Kfz-Betriebe als Sammler oder Beförderer ab Geltung der Verordnung ermitteln, ob sie während eines Kalenderjahres diese Abfallmengen über- oder unterschreiten. Die folgenden Beispiele fallen unter die Tätigkeit von Kfz-Betrieben als Sammler und Beförderer:

- Endverbraucher geben im Kfz-Betrieb "alte Bremsflüssigkeit" zur Entsorgung ab; der Bremsflüssigkeitswechsel wurde aber nicht von diesem Kfz-Betrieb durchgeführt. Dies stellt eine **Sammlung von gefährlichen Abfällen** dar.

- Endverbraucher geben im Kfz-Betrieb verschlissene Bremsbeläge und/oder -scheiben zur Entsorgung ab; der Aus- und Einbau der Ersatzteile wurde aber nicht von diesem Kfz-Betrieb durchgeführt. Dies stellt eine **Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen** dar.
- Endverbraucher geben im Kfz-Betrieb **gefährliche** Verpackungsabfälle (z.B. ölverschmutzte Verpackungen) zur Entsorgung ab, die nicht im Rahmen von Servicearbeiten im Kfz-Betrieb entstanden sind; dies stellt eine **Sammlung von gefährlichen Abfällen** dar, welche daher auch nicht unter die Ausnahmenvorschrift des § 7 Absatz 8 AbfAEV fällt und daher bei der Mengenberechnung mitzuzählen ist.
- Im Rahmen des Pannendienstes werden defekte Ersatzteile vom Einsatzort mit zum Kfz-Betrieb genommen (z.B. durchgebrannte Glühbirne, bei der die Abfalleigenschaft bereits feststeht, anders z.B. bei entladenen Starterbatterien, die ggf. nach Aufladung wieder genutzt werden können); dies kann je nach Abfallart die **Beförderung von gefährlichem** (z.B. Batterie) **oder nicht gefährlichem Abfall** (z.B. Glühbirne) darstellen.
- Im Rahmen des Verkaufs von Frischöl wird im Kfz-Betrieb als Altölannahmestelle Altöl vom Endverbraucher entgegengenommen, ohne dass ein Ölwechsel in diesem Kfz-Betrieb durchgeführt wurde; dies stellt eine **Sammlung von gefährlichen Abfällen** dar. Gleiches gilt, wenn das Altöl im Rahmen eines Online-Verkaufs vom Kunden angenommen wird.
- Im Rahmen des Verkaufs von (Fahrzeug-) Neubatterien werden im Kfz-Betrieb (Fahrzeug-) Altbatterien vom Endverbraucher entgegengenommen, ohne dass in diesem Kfz-Betrieb die (Fahrzeug-) Neubatterien in die Kundenfahrzeuge eingebaut wurden. Dies stellt ebenfalls eine **Sammlung von gefährlichen Abfällen** dar; dies gilt auch im Rahmen der Annahme im Online-Verkauf-Geschäft.
- Die Annahme von Altfahrzeugen als anerkannte Altfahrzeug-Annahmestelle kann ebenfalls die Sammlung von gefährlichem Abfall darstellen, sofern das Kraftfahrzeug schon als Abfall in den Kfz-Betrieb gelangt. Dies ist nur dann gegeben, wenn der Kunde den Kfz-Betrieb mit der Absicht aufgesucht hat, dass er sich seines Kraftfahrzeuges entledigen will (Entledigungswille liegt bereits vor und somit subjektiver Abfall) oder im Rahmen des Pannendienstes wird ein Kraftfahrzeug zum Kfz-Betrieb transportiert, das bereits objektiver Abfall ist (z.B. ein verunfalltes Kraftfahrzeug, das an der Unfallstelle in tausende von

Teilen zerlegt aufgefunden wird). In diesen Fällen handelt es sich zumeist um **die Sammlung bzw. den Transport von gefährlichem Abfall**, da Altfahrzeuge, die noch Flüssigkeiten und andere gefährliche Bestandteile enthalten, zu den gefährlichen Abfällen zählen.

Diese Tätigkeiten, die relativ selten in der Praxis vorkommen, unterliegen der Anzeigepflicht, sofern die Abfallhöchstmenge für gefährliche Abfälle von 2 Tonnen oder für nicht gefährliche Abfälle von 20 Tonnen überschritten wird. Folglich muss der Kfz-Betrieb diese Tätigkeiten bei der Ermittlung der **gesammelten** und **beförderten** Abfallmenge berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass diese Mengen in den meisten Fällen von Kfz-Betrieben nicht überschritten werden, wenn man die oben unter Kapitel 2 und Kapitel 3 beschriebenen Abfälle nicht mit einrechnet. Betroffen können jedoch Kfz-Betriebe sein, die als anerkannte Altfahrzeug-Annahmestellen ggf. Altfahrzeuge als subjektiven oder objektiven Abfall annehmen. Da es sich bei Altfahrzeugen um gefährlichen Abfall handelt, könnte die hier geltende Grenze von 2 Tonnen schnell überschritten werden. In diesen Fällen sollte ggf. vorsorglich eine Anzeige mit dem in Abbildung 5-1 auszugsweise dargestellten Formular "Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen" erstattet werden. Gleiches gilt, wenn z.B. in einem besonders großen Kfz-Betrieb oder aufgrund spezieller Betriebsausrichtung die Mengengrenzen voraussichtlich überschritten werden.

5 *Anzeigeverfahren*

Sofern Kfz-Betriebe ab 01.06.2014 der Anzeigepflicht unterliegen, müssen sie folgende Punkte umsetzen:

- Die Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist gemäß § 7 Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV schriftlich bei der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörde (z.B. untere Abfallbehörde) durch den Kfz-Betrieb zu erstatten; dabei ist der Vordruck nach Anlage 2 AbfAEV "Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen" (Abbildung 5-1) zu verwenden. Darüber hinaus können Mitgliedsbetriebe der Kfz-Innungen unter www.kfzgewerbe.de diesen Vordruck nach Anlage 2 AbfAEV kostenlos herunterladen.



Passier für EDV Seite ① von ④ **Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG**

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Erstmalige Anzeige Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Änderungsanzeige Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.
Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

1.6 Telefon Telefax UST-Identnr.

1.7 Mobiltelefon E-Mail

1.8 Gewerbeanmeldung Datum der Anmeldung zuständige Behörde Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist) Registernummer (HRA, HRB etc.) Registergericht

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderer Nummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern. Beförderer Nummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 Handeln. Händler Nummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Makler Nummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 Gewerbsmäßig.
Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.
Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Abbildung 5-1: Auszug aus dem Formular "Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen"



- Die Anzeige muss grundsätzlich nur einmalig erstattet werden. Ändern sich aber wesentliche Angaben (z.B. der Betriebsinhaber oder die verantwortlichen Personen), so ist das Anzeigeformular entsprechend zu ändern und die Anzeige erneut zu erstatten. Zukünftig soll auch eine elektronische Erstattung der Anzeige ermöglicht werden. Die Länder wollen dazu ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System bei der ZKS-Abfall (Zentrale Koordinierungsstelle der Länder) bereitstellen.
- In § 13 Absatz 1 AbfAEV ist geregelt, dass eine Kopie der von der Behörde bestätigten Anzeige bzw. im Falle einer elektronischen Anzeige der entsprechende Ausdruck bei der Ausübung der Tätigkeit (Transport) mitzuführen ist. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies vom Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen.
- Nach den Vorgaben des § 4 Absatz 4 AbfAEV müssen der Betriebsinhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, um die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 KrWG erforderliche Fach- und Sachkunde zu erfüllen. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn der Betriebsinhaber Kfz-Meister ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Behörde den Besuch eines anerkannten Lehrganges nach Anlage 1 der AbfAEV verlangen.
- Gemäß § 6 AbfAEV verlangt die nach § 53 Absatz 2 KrWG erforderliche Sachkunde des sonstigen Personals (dies sind gemäß § 2 Absatz 3 AbfAEV diejenigen Mitarbeiter, die beim Sammeln oder Befördern mitwirken), dass es über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen, aktuellen Wissensstand verfügt. Diese Sachkunde wird dem sonstigen Personal auf der Grundlage eines betrieblichen Einarbeitungsplanes vermittelt. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung des Kfz-Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. In Ausnahmefällen (zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit) kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt wird.

6 *Ausblick und Fazit*

In der Entschließung des Bundesrates vom 08.11.2013 zur Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung heißt es, dass auch in der praktischen Umsetzung den Belangen der betroffenen Unternehmen soweit als möglich Rechnung getragen werden muss und daher zeitnah Vollzugshinweise zur einheitlichen Auslegung - insbesondere der unbestimmten Rechtsbegriffe - der neuen Vorschriften erarbeitet werden sollen. Der ZDK hat auch diesbezüglich bereits Kontakt zum verantwortlichen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aufgenommen und angebracht, dass insbesondere auch die Unterscheidung zwischen Sammlung und Erzeugung von Abfällen darin seinen Niederschlag finden sollte.

Kfz-Betriebe sind als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen von der Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausgenommen (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV). Von der damit eigentlich verbundenen Anzeigepflicht für gefährliche Abfälle sind Kfz-Betriebe aufgrund der Abfallhöchstmengenregelung des § 7 Absatz 9 AbfAEV von 2 Tonnen jährlich grundsätzlich nicht betroffen. Gleiches gilt hinsichtlich der Anzeigepflicht bei der Sammlung oder Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen. In den überwiegenden Fällen werden Kfz-Betriebe die Abfallhöchstmenge von 20 Tonnen jährlich weder sammeln noch befördern.

Liegen die Tätigkeitsschwerpunkte eines Kfz-Betriebes aber im Bereich der in Kapitel 4 erwähnten, beispielhaften Tätigkeiten, können sie anzeigepflichtig werden, sofern die Abfallhöchstmengen dadurch überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung einer der genannten Höchstmengen ausreicht, um anzeigepflichtig zu werden. Dies kann unserer Auffassung nach insbesondere für Altfahrzeug-Annahmestellen gelten, wenn sie Altfahrzeuge annehmen, die bereits Abfall sind.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)